



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3089

Der Oberbürgermeister

III/53-od

Dezernat/Fachbereich/AZ

23.01.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	27.01.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	10.02.2025	Beratung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss	10.02.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	17.02.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Ausweitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekerwesen mit der Stadt Köln

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Ausweitung der überörtlichen Kooperation mit der Stadt Köln zur vollständigen Übertragung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über das Apothekerwesen für die Stadt Leverkusen.
2. Der jährliche Betrag an die Stadt Köln für die Aufgabenerfüllung im Bereich Apothekerwesen wird um 58.915,38 Euro erhöht. Dies ergibt eine Gesamtsumme von 182.343,38 Euro jährlich.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende vertragliche Regelungen hierzu mit der Stadt Köln abzuschließen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Deppe
(In Vertretung des
Stadtkämmerers)

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☒ **Ja – ergebniswirksam 123.428,00 €**

Innenauftrag: 530007050304 „Gesundheits- und Apothekenaufsicht“

Produkt: 070503 Sachkonto: 526100

Aufwendungen für die Maßnahme: **58.915,38 €**

Fördermittel beantragt: ☒ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr. 1

Beantragte Förderhöhe: €

Kostenaufstellung für 2023

	Personalkosten	Arbeitsplatzkosten
Amtsapotheker/in (19,5 h)	50.384,62 €	12.800 €
Pharmazeutisch- Technische/r Assistent/in (39 h)	47.443,38 €	12.800 €
Gesamt	123.428 €	
Amtsapothekerin Lev.(19,5 h)	55.959 €	9.700 €
Gesamtkosten Apothekerwesen 2023	189.078 €	

Vergleich Kostenaufstellung Amtsapotheker (hier handelt es sich um errechnete Durchschnittswerte)

	Personalkosten	Arbeitsplatzkosten
Amtsapotheker Köln (39 h)	109.300 €	12.800 €
Amtsapotheker Leverkusen (39 h)	102.200 €	9.700 €

Bezüglich der Unterschiede in den Kosten ist anzumerken, dass es sich hierbei nur um „theoretische“ Beträge handelt. Die Personalkosten werden in Leverkusen anhand der jährlichen Durchschnittsverdienste je Entgeltgruppe berechnet, es findet also keine Berücksichtigung der jeweiligen Erfahrungsstufen statt. Die tatsächlichen Personalkosten könnten daher auf beiden Seiten deutlich variieren.

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☒ Ansätze sind ausreichend (wird erst im Haushalt 2025 für 2026 veranschlagt und wirksam)

☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2026

☒ Personal-/Sachaufwand: **58.915,38 €**

☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr: 2026

☒ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): circa 12.000 €**

Produkt: 070503 Sachkonto 431100

In diesem Jahr bis Oktober 2024 hat der Bereich Amtsapothekerwesen circa 11.000 € mehr Einnahmen generiert. Durch eine Erhöhung der Amtsapothekerstelle werden nach aktueller Kalkulation circa 12.000 € mehr Einnahmen erwartet.

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☒ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

Die Personalkosten bemessen sich nach den jeweils geltenden Vergütungssätzen des TVöD und der Sachkostenersatz wird jeweils zum 01.01 um die vom Statistischen Bundesamt für das Vorjahr festgestellte Inflationsrate erhöht.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

In einem Ratsbeschluss im Jahr 2020 (Vorlage Nr. 2020/3732) wurde die Zusammenarbeit der Stadt Köln mit der Stadt Leverkusen im Rahmen einer überörtlichen Kooperation im Bereich der Apothekenaufsicht beschlossen. Es wurde eine Apothekerinnenstelle bzw. eine Apothekerstelle mit einer Stundenanzahl von 19,5 Stunden und eine PTA-Stelle (Pharmazeutisch-technische-Assistenz) mit einer Stundenanzahl von 40 Stunden beschlossen, um die Erfüllung der Pflichtaufgaben in der Überwachung nach dem Chemikaliengesetz (§ 6 Verwaltungsvorschrift) im Einzelhandel zu gewährleisten.

In Verbindung mit der bei der Stadt Leverkusen verbleibenden halben Stelle war die Stadt Leverkusen in der Lage, die durch einen Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) definierten Überwachungspflichten einer Apothekenaufsicht vollständig zu erfüllen. Die überörtliche Kooperation mit der Stadt Köln hatte sich zum Zeitpunkt der Vertragsschließung als wirtschaftlicher erwiesen als die Neuschaffung der oben genannten Stellen.

Zum 01.06.2025 geht die bisherige Stelleninhaberin der Apothekenaufsicht der Stadt Leverkusen mit einer Stundenanzahl von 19,5 Stunden in den Ruhestand. Die Stelle muss nachbesetzt werden, da es sich bei den Aufgaben um generelle Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt, die von Amtsapothekerinnen und Amtsapothekern wahrgenommen werden. Hier geht es um die Erteilung der Erlaubnis zur Eröffnung oder Schließung einer Apotheke, das Erteilen einer Erlaubnis zum Betreiben von Versandhandel oder Heimversorgung sowie die Durchführung von Revisionen. Die Stadt Leverkusen möchte daher die Kooperation mit der Stadt Köln ausweiten und die halbe Stelle, die von der Amtsapothekerin der Stadt Leverkusen besetzt wird, zur vollständigen Aufgabenerfüllung auf die Stadt Köln übertragen. Die Stelle bei der Stadt Leverkusen soll damit eingespart werden.

Die strategische Neuausrichtung des Fachbereichs Medizinischer Dienst (FB 53), die nach der Corona-Pandemie begonnen hat, beinhaltet neben Personalaufbau und einer Neuorganisation in der Organisationsstruktur auch eine Ausweitung des Aufgabengebietes (hier handelt es sich weitestgehend um pflichtige Aufgaben), eine kontinuierliche Steigerung der Qualität in der Erledigung der Pflichtaufgaben, sowie eine Prozessoptimierung zum Ziel.

Die Erledigung der Aufgabengebiete aus den einzelnen Abteilungen und Stäben des Fachbereichs setzt eine hohe fachliche Expertise voraus, die sich aus einem Querschnitt aus Verwaltung, Medizin und rechtlichen Fragestellungen zusammensetzt. Im Fachgebiet des Amtsapothekerwesens handelt es sich um ein Sachgebiet aus Verwaltung, Pharmazie und rechtlichen Fragestellungen. Um Amtsapothekerin oder Amtsapotheker zu werden, bedarf es einer eigenen 3-jährigen Weiterbildung unter der Leitung einer erfahrenen Fachapothekerin bzw. eines erfahrenen Fachapothekers.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich die Personalgewinnung für Leverkusen sich in diesem Bereich als schwierig erwiesen hat. Das hängt auch damit zusammen, dass in Leverkusen die Stellenbesetzung nur mit bereits fertig ausgebildeten Amtsapothekerinnen bzw. Amtsapothekern in Frage kommt, da sich die Weiterbildung einer Apothekerin oder Apothekers bei insgesamt nur einer vorhandenen vollen Stelle und aufgrund der langen Weiterbildungszeit zeitnah nicht realisieren lässt.

Durch die Kooperation mit der Stadt Köln erhält der FB 53 nicht nur die Leistung einer Amtsapothekerin bzw. eines Amtsapothekers und einer PTA, sondern auch die Expertise zweier sehr erfahrener leitender Amtsapothekerinnen der zwei Sachgebiete der Apothekenaufsicht der Stadt Köln. Dies hat neben der pflichtgemäßen Erfüllung bisher nicht bearbeiteter Aufgabengebiete auch zu einer deutlichen Qualitätssteigerung in dem Bereich geführt.

Weiterhin hat die Kooperation zu einer deutlichen Prozessoptimierung und damit zu einem besseren Bürgerservice und einer Ertragssteigerung (ca. 37.000 Euro in 2023, ca. 72.000 Euro Einnahmen in 2024) geführt. So bietet die Apothekenaufsicht beispielsweise jetzt regelmäßige Termine zur Beglaubigung zur Mitnahme von Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, an. Die Kooperation mit dem Gesundheitsamt Köln bietet zudem den Vorteil, dass das Gesundheitsamt Leverkusen (der FB 53) als Aufsichtsbehörde im Bereich der Apothekenaufsicht deutlicher wahrgenommen wird.

Die Kooperation mit der Apothekenaufsicht Köln fügt sich aktuell sehr gut in den Prozess der strategischen Neuausrichtung des FB 53 ein. Gerade in dem Bereich der Amtsapothekens als pharmazeutisches Fach ist dieses oft sehr spezielle Wissen bei Medizinerinnen und Medizinern nicht in diesem Umfang vorhanden, sodass die Erfahrung der Kölner Kolleginnen und Kollegen bei schwierigen Fragestellungen sehr wertvoll ist. Auch die Bezirksregierung als übergeordnete Aufsichtsbehörde hat sich zuletzt sehr positiv über die Entwicklung im Bereich der Apothekenaufsicht in der Stadt Leverkusen geäußert.

Ein weiterer Mehrwert der überörtlichen Kooperation liegt zudem noch in einer möglichen Weiterbildungskooperation zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für das öffentliche Gesundheitswesen. Aktuell gibt es Überlegungen, wie die Gesundheitsämter, die über keine Fachärztin oder keinen Facharzt im Amt verfügen, in die Lage versetzt werden, eine Weiterbildung zu realisieren. Hier könnte eine bereits bestehende überörtliche Kooperation möglicherweise richtungsentscheidend sein.

Insgesamt besteht im Bereich des Gesundheitswesens aufgrund des sich anbahnenden Fachkräftemangels das Bestreben zur Vernetzung und Bildung von Kooperationen, um auch in Zukunft eine qualitativ hochwertige medizinische oder pharmazeutische Versorgung und Beratung aller Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Dies sollte immer die Zielrichtung sein und der FB 53 überprüft daher im Rahmen seiner Gesamtstrategie regelmäßig seine bestehenden Prozesse.

Sollte die Aufgabenerfüllung im Amtsapothekerwesen in der Zukunft sowohl personell als qualitativ durch den FB 53 zu leisten sein, wäre hier eine Rückverlagerung der Aufgaben durchaus denkbar.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Bedingt durch noch abzuwartende interne Abstimmungen war es nicht möglich, die Vorlage frühzeitig in den Turnus einzubringen. Um eine Beschlussfassung noch zu errei-

chen, wird die Vorlage zum Nachtragstermin nun eingebracht. Somit kann die Verwaltung die weiteren Bearbeitungsmaßnahmen zeitnah in die Wege leiten.